

## Zusatzbedingungen für die Bemessung des Invaliditätsgrades für Ärzte

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit verbesserten Leistungen im Invaliditätsfall nach dem Ärztetarif vereinbart.

Abweichend von Ziffer 2.1.2.2.1 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) und ungeachtet etwaiger anderer Vereinbarungen in den Besonderen Bedingungen gelten bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile oder Sinnesorgane ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm oder Hand .....	100 %
Daumen oder Zeigefinger .....	60 %
anderer Finger .....	20 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels .....	100 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels .....	80 %
Bein bis unterhalb des Knies .....	80 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels .....	80 %
Fuß .....	80 %
große Zehe .....	20 %
andere Zehe .....	10 %
Auge .....	80 %
Gehör auf einem Ohr .....	50 %
sofern das Gehör auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig funktionsunfähig war ..	80 %
Gehör auf beiden Ohren .....	80 %
Geruchssinn .....	25 %
Geschmackssinn .....	25 %
Sprechvermögen .....	100 %
Niere .....	25 %
beide Nieren .....	100 %
falls eine Niere bereits verloren war .....	100 %
Gallenblase .....	10 %
Milz .....	10 %
Magen .....	20 %
Zwölffinger-, Dünn-, Dick- oder Enddarm .....	je 25 %
ein Lungenflügel .....	50 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Die übrigen Bestimmungen in Ziffer 2.1 AUB bleiben unberührt.